

E: 13.06.2023

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Miltzow
für die Gemeinde Sundhagen
Bahnhofsallee 8a
18519 Sundhagen

Telefon: neu 0385 588 68-132
Telefax: neu 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vorpommern.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/102/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 12.06.2023

**Vorentwurf des B-Planes Nr. 26 „Wohnen östlich des Dorfkerns“ OT Ahrendsee
der Gemeinde Sundhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG M-V).

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/ Peene im WRRL-Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Nordvorpommersche Küstenzufüsse. Zwischen den zwei Teilbereichen des Plangebietes verläuft der WRRL-berichtspflichtige Miltzower Mühlgraben (Wasserkörper NVPK-0500). Ein ca. 20 m verrohrter Gewässerabschnitt liegt direkt im südlichen Teilbereich. Der Miltzower Mühlgraben ist ein Fließgewässer 2. Ordnung und befindet sich im Wirkungsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ryck-Ziese“ (WBV-Code: Graben 18:0:01.03.08).

Als ein erheblich verändertes Fließgewässer ist der Miltzower Mühlgraben nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, fehlender ökologischer Durchgängigkeit und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht der Miltzower Mühlgraben derzeit nur das „schlechte ökologische Potential“. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) wurden im Bewirtschaftungsplan für die FGE Warnow/ Peene für den Miltzower Mühlgraben u.a. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Reduzierung von Stoffeinträgen als WRRL- Maßnahmen ausgewiesen.

Laut Unterlagen soll zur Sicherung der bestehenden Verrohrung des Miltzower Mühlgrabens im südlichen Teilbereich des Plangebietes eine Teilfläche im Flurstück 7 in der Flur 2 der Gemarkung Ahrendsee mit einer Dienstbarkeit auf der Grundlage von § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 21 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) belastet werden.

Hier wird jedoch empfohlen, diese Fläche nach § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 16 (Hochwasserschutz, Flächen für die Wasserwirtschaft) festzusetzen, umso die Voraussetzung für eine mögliche Offenlegung/ Entrohrung des Grabenabschnittes zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu schaffen. Offene Gräben haben eine Funktion als Lebensraum und verbessern den Nährstoffrückhalt. Gegebenenfalls ist der verrohrte Gewässerabschnitt ganz aus dem Verfahrensgebiet herauszuiegen.

Hinsichtlich einer möglichen Ableitung des Niederschlagswassers in den Miltzower Mühlgraben wird vorsorglich auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in ein Gewässer zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt das DWA-Merkblatt M 153 nur noch eingeschränkt zu verwenden. Die Regelungen der DWA-/ BWK - Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3--1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblatt-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) sind zu beachten und nur die noch gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

Altlasten, Boden und Naturschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Nordöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2000 m, befindet sich der Windpark Brandshagen. In ca. 2200 m in südlicher Richtung befinden sich in der Ortslage Engelswacht eine genehmigungsbedürftige Biogasanlage und Schweineanlage. Auf Grund der Entfernungen der Anlagen ist innerhalb des Plangebietes von der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm auszugehen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters